Zeitleiste der Personen und Geschehen "Die Gewässer und Brücken"

⌦Band **4/d**⌫

Inhaltsübersicht:

- Einleitungsseiten mit grundlegenden Angaben zum Ortsteil.
- Quellenangaben und Abkürzungen zum zugeordneten Text usw.
- Der Zeitablauf in chronologischer Entwicklung und Thematik usw.

- Einfügungen zu den Themen: von Dokumenten, Ablichtungen, Schriften und Fotos.
- Weitere Bandteile a, b, und c, zu den Einrichtungen und Thematiken.

Quellen: **LKB**="Liebenwerdaer Kreisblatt", **SE**="Schwarze Elster", **PB**= Pfarrer Bastian, **GD**= Georg Dehio-Vereinigung, **B+N**= H. Bergner u. H. Nebelsieck Hg. „Beschreibende Darstellung der älteren Bau- u. Kunstdenkmäler des Kreises Liebenw., 1910" **Bo**= O. Bornschein „Heimatkunde Krs. Liebenwerda- 1907", **KVP**= „Kirchenvisitationen" von Karl Pallas, 1914. **St**= Sup. F. Steiner, **KS**=Kathlen Schemmel: F-Arbeit 02/1995, **AC**= Pfarrerbuch 08/1955 von Alexander Centgraf, **N**=Sup. Nebelsieck in „Sz.E." Jg. 1908ff. **JT**=Johannes Thomas, Riesa in „SE" 1930ff., **H**=Helmeke in „SE, **ZL**=Zeitleiste vom historischen Stadtarchiv, **Hüttel**=50Jahre-Seminarschrift, **750-JB**=Jubiläumsbuch-1961, **EZ**=Elsterwerdaer-Zeitung, **dS**=**"**Der Schraden"2001, **FC**="Das Kirchspiel Frauenhain" Chronik von Paul Flade 1897, **DrH**=Dietrich Hanspach; **F**=M. K. Fitzkow „Kreisgeschichte", **PM**=Grundschulrektor Paul Müller, **DrT**= Dr. André Thieme, Leitung Museen Dresden; **HGF**= Dr. Heinr. Gottl. Franken in „Staats- und Reisegeographie" erschienen 1755 lt. Elsterwerdaer-Zeitung 17.05.1902, **GGB**= General-Gouvernements-Blatt, **NK**= Neukirchner Kalender; **Wiki**= Wikipedia; **RvT**=Rudolf von Thadden in „Preußische Geschichte", **DrA**= Dr. August; **WT**=Wilhelm Treue „Dt. Geschichte"; **LR**=Lausitzer Rundschau (Tageszeitung); **Ut**=R. Utikal; **RD**=R. Dietrich, ebenso **G+K**=Graser+Kreutz in „Preußische Geschichte" **CG**= Chronik der Röderstadt Gröditz; **HSA**=Historisches Stadtarchiv E. (im Bestand); **RK**=Reinhard Kißro; **LIM**= LEBEN IST MEHR; **FH**=Felix Hoffmann, E'da + Haida; **LKZ**=Liebenwerdaer Kreiszeitung der SED; **RU**=Ralf Uschner, Museumsleiter BaLi; **GF**=Gerd Fesser „Leipzig 1813"; **DrN**= Dr. Christa Niedobitek; **HGF**= Dr. H. G. Franken in „Staats- und Reisegeographie" erschienen 1755 lt. Elsterwerdaer-Zeitung 17.05.1902. **JGK**=Johann Gottlob Klingners „Sammlungen zum Dorf- und Bauern-Rechte" 1755; **He**=Frau Hensel in „Staatl. Schlösser, Burgen u. Gärten" Jahrbuch 12, 2004.

Quellenangaben immer nach der Jahreszahl: (Eingefügt in Klammer mit obiger Abkürzung).

Abkürzungen: **E**=Elsterwerda; **K**=Krauschütz; **B**=Biehla; **Ko**=Kotschka (Kotzschka); **Kr**=Kraupa; (**SE**)="Schwarze Elster" Fluss); (**A**)+(**EGE**)=Erhard Galle, Elsterwerda Chronist & Autor.

Abkürzungen werden im laufenden Text verwendet!

10.07.1702 (**CG**) „Allerhöchster Befehl" von *August dem Starken* für Beginn der Vorarbeiten zur Erschließung der ungenutzten Waldgebiete im Schraden und Finsterwalder Gebiet und Beförderung auf dem Fluss- oder Kanalwege (Flößung).

" Gewässer und Brücken"

➢ 4. Die "Elsterwerdaer - Nebengräben und Kanäle"

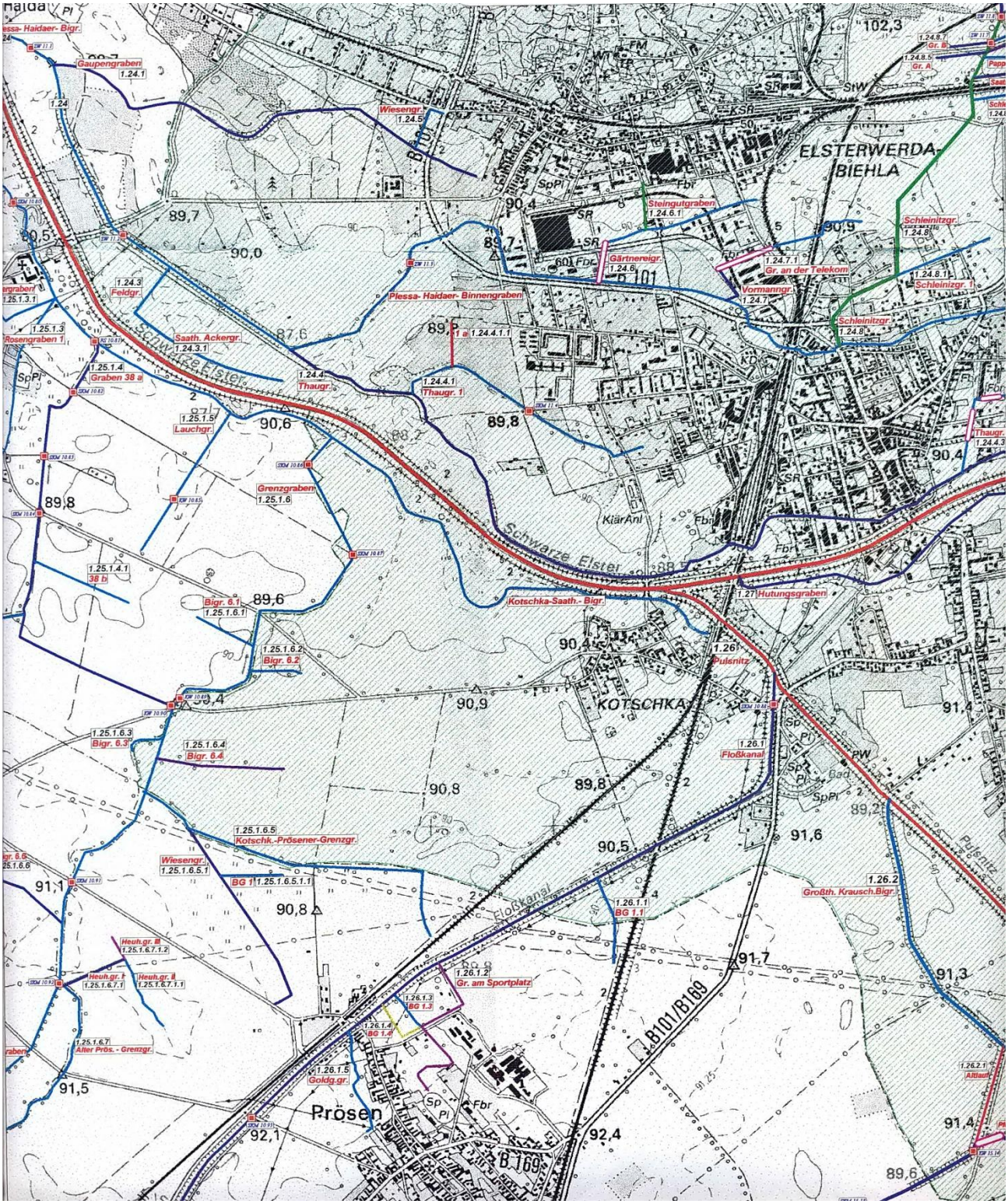

Fluss- und Graben-Karte um 2010

A. Der „Elsterwerdaer Floß-*Graben*“

1815 (**dS**) Auf Seite 138 im Buch „Der Schraden“ 2001 finden wir die „Handzeichnung der Elsterwerdaer Floss Graeben“ von 1815 und folgenden Text:

„Der Floßgraben diente wie auch der südlich von Elsterwerda beginnende Floßkanal zur Holzversorgung der Stadt Dresden und der Gegend zwischen Torgau und Meißen. Er erhielt Wasser über drei Zuleiter vom Neuen Teich (südlich von Gora, durch den Braunkohlenbergbau devastiert) vom See-Teich (südlich von Lichterfeld, ebenfalls devastiert) und von Mahlenz- und Schneidemühlenteich (südlich von Nehesdorf) die sich bei Sorno vereinigen. Der Graben war 10-12 Ellen breit und hatte aufgrund der sandigen Bodenbeschaffenheit eine aus Fichtenreisig bestehende Uferbefestigung. Nur zur Floßzeit führte er Wasser, sonst fiel er meist trocken. Bei Plessa mündete dieser Floßgraben in die Schwarze Elster. Zum Wasserstau im vom Vorteich kommenden Zuleiter bediente man sich sieben sogenannter Polterwehre und weiterer Wehre. (u.a. bei Oppelhain und am Döllinger See). Die Baumstämme wurden einzeln bis zur Mündung bei Plessa heruntergeschwemmt. Nachdem das Holz in die "SE" gelangt war, wurde dieses weiter bis zur Hammermühle verflößt, wo sich ein Floßrechen befand, der das Holz in den Floßgrabenabschnitt durch den Schraden leitete. Von dort gelangte er in die (Neue) Pulsnitz. Bei E'da. wurde es schließlich über Holzrechen in der Pulsnitz in einen der drei Auswäschgräben des Holzhofes gezogen. Der Wasserstand dort wurde über zwei Wehranlagen gesichert. Mit Fuhrwerken fuhr man hieher auch Holz aus den Dobraer Waldungen. Insbesondere nach den Flussregulierungen wurde bei starkem Hochwasser infolge Rückstaus die ganze rechtsseitige Elsterniederung zwischen Plessa und Mückenberg unter Wasser gesetzt. Im Ergebnis des Braunkohlentagebaues veränderten sich die Einzugsgebiete des Floßgrabens. So entwässert er heute mehrere Tagebaurestseen. Die einstigen Teiche wurden überbaggert oder sind trockengefallen.“

B. Die zwei „Schleinitzgräben“

1. Der **Haupt-Schleinitzgraben** beginnt im Hohenleipischer Quellgebiet und wird vom „Teichgraben“ und dem „Rietschengraben“ gespeist zum Schleinitzgraben ab der Bahnlinie und vereinigt sich dann in Elsterwerda in der Berliner Str.33 mit dem Binnengraben.

➲ (**A**) Der Haupt-Schleinitzgraben ist heutzutage als der

"**Plessaer-Haidaer-Binnengraben**"

in die Karten eingetragen. Dieser Graben fließt im Elsterwerdaer Stadtgebiet mehrmals unter der Bundesstraße B101 hindurch und schlängelt sich wieder nordwärts nach Biehla und dann südwestlich zum Thaugraben, um nun am Schöpfwerk in Haida in die 'Schwarze Elster' hineinzufließen.

➢ Als Chronist wurde mir zum Verlauf dieses Binnengrabens aus Privathand eine wichtige Karte zur Einsicht und Kopie dankbarerweise kurz übergeben. Anno 1907 hat der örtliche Landvermesser Sellau für die Stadtverwaltung einen Plan von Elsterwerda-West mit den Höhenangaben erstellt, um die Hochwassergefährdung einschätzen zu können. Insbesondere ist der stark wasserführende Schleinitzgraben verantwortlich. Der Planer hat nun in die erstellte Karte stark die neue Fließrichtung eingezeichnet. Der Graben sollte nach der Durchleitung an der Fußgängerunterführung nicht nördlich sondern südwärts parallel zur Bahnstrecke in die Schwarze Elster umgeleitet werden. Zur damaligen Zeit wäre das gut zu realisieren gewesen. Leider wurde das in den 100-Jahren nicht umgesetzt und so ist die Überschwemmung immer noch akut!

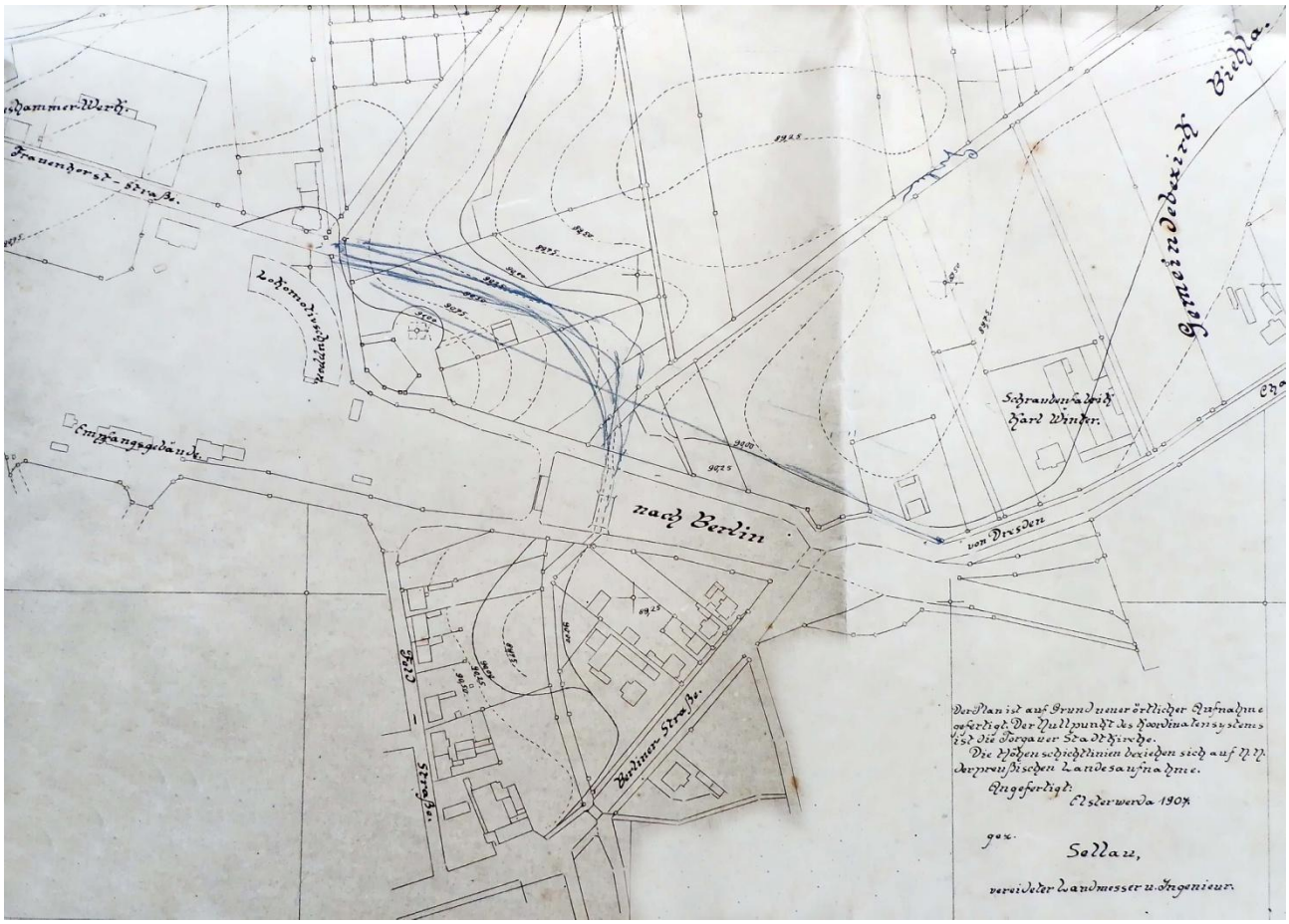

Kartenausschnitt Elsterwerda-West 1907 von Sellau für: "Grabenumleitung"

2. Der **zweite Schleinitzgraben** ist ein Nebenlauf, der im Quellgebiet westlich vom Weinbergefriedhof beginnt und bei der Kleingartenanlage Lessingstraße in den Haupt-Schleinitzgraben mündet. Der öfters stark und schnell fließende Schleinitzgraben hat eine verhältnismäßig starke Hanglage und bei dem starken Dauerregen 09/2010 ist er aus seinem Grabenprofil getreten. Die Überflutungen der Lessing- und Goethestraße wäre auch nicht durch das Schöpfwerk Haida zu verhindern gewesen, weil die Wirkung immer nur etwa 1 km stromauf wirksam ist.

C. Der „Graben an der Telekom“ = Grenzgraben zwischen Biehla-Elsterwerda

(**A**)Dieser **kurze Graben** entspringt westlich der Beethovenstraße beim Telekom-Neubau im Wiesen-Quellgebiet und wird westwärts durch die beiden Bahngleise durchgeleitet und mit Röhren durchs Vormann-Werksgelände geführt zur Einleitung in den Plessaer-Haidaer-Binnengraben.

D. Der „Thaugraben“

(**A**) "**Thaugraben**" ist von einer alten Grabenbezeichnung herzuleiten (wahrscheinlich von Tau=Nässe). Der Thaugraben fließt parallel zur "SE" und ist deren „Schweißgraben“ (=Schwitzgraben) der „Druckwassergraben“ und führt das Grundwasser und das Überflutungswasser ab. Westlich der Stadt mündet er in den Plessa-Haidaer-Binnengraben.

30.07.1887 (**LKB Nr.89**) Anzeige: "Vorfluter / Thaugrabenbrücke zwischen Piltz, Hauptstr.4 und Härter, Schuhmacher wird die Brücke von 2,80 m Breite auf 10 m Breite für 7-8.000,00 Mark von Maurermeister Jage verbreitert gebaut".

Foto handkoloriert W. Köllmer um-1930: "Thaugraben an der Promenade"

(**A**) **17.Jahrhundert**: Der Thaugraben ist früher ein starker Fluss gewesen, parallel zur "S. E.". Noch um 1910 hat mein Vater gebadet in der Teichstrudelstelle Promenade/Burgstraße.

22.01.1868 (**LKB Seiten 37-39**) "Reglement für die Nebengräben der Schwarzen Elster"

Liebenwerdaer Kreisblatt.

№ 5. 1868.

38ster Jahrgang.

Liebenwerda, Sonnabend, den 1. Februar.

Amtliche Nachrichten.

Abgeändertes Schau-Reglement für die Nebengräben an der Schwarzen Elster.

Auf den Antrag des Vorstandes des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elster wird das am 2. December 1862 erlassene im Stück 50. des Amtsblatts des Jahres 1862 publicirte Schau-Reglement für die Nebengräben an der Schwarzen Elster hierdurch aufgehoben und statt desselben auf Grund der Bestimmung ad §. 26. des Statuts des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elster vom 21. April 1852 (Ges.-Samml. ej. a. Seite 196.), resp. des Gesetzes vom 11. März 1850 §. 6. und 11. (Ges.-Samml. 1850 Seite 265.) verordnet was folgt:

§. 1. Bis zur Aufstellung eines Specialkatasters oder anderweiter bei Gelegenheit eines Rechtsverfahrens oder einer Separation zu treffender Bestimmungen werden, soweit nicht schriftliche Verträge ein Anderes bestimmen, von den dabei aufgeführten fiskalischen Stationen, Gütern und Gemeinden in ihren resp. Flurgrenzen nachstehende Gräben mit den dazu gehörigen Brücken unterhalten:

1) der Stychower Graben in Tätschwitzer und Großkoschener Flur, soweit er von der Baucommission des Elster-Verbandes auf Kosten der Betheiligten angelegt ist, von den Gemeinden Tätschwitz und Großkoschen;
2) der Sedlitz-Fiscalisch-Buchwalder Binnengraben bis zum Untergraben der Senftenberger Amtsmühle von dem Fiscus und den Gemeinden Sedlitz und Buchwalde;
3) der Großkoschen-Niemitzsch-Bielen-Guteborn-Schwarzbach-Naundorf-Ruhländer Binnengraben von den obigen Gütern und Gemeinden in ihren resp. Grenzen;
4) der Wolschinka-Graben vom Senftenberger Brauhaus-Wehr abwärts bis zu seinem Eintritt in die Pößnitz von der Stadtgemeinde Senftenberg mit Jüttendorf und Thamm, der Gemeinde Brieske, den Gütern Bielen und Guteborn, der Gemeinde Bielen und der Gemeinde Guteborn in ihren resp. Grenzen;
5) der Naundorf-Zschornegosta-Dolsthaida-Bockwitz-Mückenberg-Plessaer Binnengraben von jedem Gute und jeder Gemeinde in ihren resp. Grenzen;
6) der Siechgraben, soweit er von der Baucommission des Elsterverbandes angelegt ist, von der Gutsherrschaft Ruhland, Stadt Ruhland und dem Elsterverbande und zwar vom letzteren 165 laufende Ruthen von der Einmündung in die Elster aufwärts, dann von der Gutsherrschaft und der Stadt Ruhland in ihren Grenzen;
7) der Haupt-Binnengraben im Schraden von der Grenze des Liegnitzer und Merseburger Regierungsbezirkes abwärts durch Lindenauer und Kroppener Gutsflur über die Bärhäuser durch Frauendorfer, Fettauer Guts- und Gemeindeflur, über Großkmehlener Gutsflur, durch Großkmehlener, Frauwalder und Großthiemiger Flur, durch das fiscalische, über Kahlaer, Dreskaer, Kraupaer, Elsterwerdaer und Krauschützer Grundstücke führend, bis zu seiner Einmündung oberhalb Elsterwerda in die Schwarze Elster wird von dem Forst- und Domainenfiscus, den Gütern und Gemeinden, durch deren Bezirk er führt, in ihren resp. Grenzen unterhalten;
8) der Vierengraben mit seinem Ausflusse durch den Fünfengraben in den Haupt-Binnengraben des Schradens von den Gemeinden Großthiemig und Döllingen und dem Forstfiscus in ihren resp. Grenzen;
9) der Großthiemig-Hirschfeld-Gröden-Merzdorf-Krauschützer Binnengraben auf der linken Seite der Pulsnitz wird von diesen Gemeinden in ihren resp. Grenzen unterhalten;
10) der Hirschfeld-Gröden-Krauschützer Binnengraben auf der rechten Seite der Pulsnitz wird von diesen Gemeinden in ihren resp. Grenzen unterhalten;
11) der Plessa-Kahla-Dreska-Döllingen-Elsterwerda-Biehla-Haidaer Binnengraben wird von dem Fiscus und jeder Gemeinde in ihren resp. Grenzen unterhalten;
12) der Kotzschka-Saathain-Würdenhainer Binnengraben wird von jeder Gemeinde in ihren resp. Grenzen unterhalten;
13) der Haida-Zeischa-Dobra-Weinbergs-Liebenwerda-Maasdorfer Binnengraben wird von jedem Gute und jeder Gemeinde in ihren Grenzen unterhalten;
14) der Schwarzgraben von der Oschätzchen-Prieschkaer Grenze bis zum Eintritt in die Elster wird vom Zeischa-Zobersdorfer Wege aufwärts vom Rittergute Prieschka und der Gemeinde Zobersdorf je zur Hälfte, von jenem Wege abwärts bis zur Elster, von dem Elsterverbande unterhalten;
15) der Liebenwerda-Lausitz-Bönitz-Gatzschke-Wahrenbrücker Binnengraben wird von den betreffenden Gemeinden in ihren resp. Grenzen unterhalten;

16) der Beutersitz-Forstfiscalische-Langennaundorfer Binnengraben wird vom Fiscus und jeder Gemeinde in ihren Grenzen unterhalten;
17) der Uebigau-Bomsdorf-Wiederau-Falkenberg-Neudeck-Kleinrössen-Friedrichsluga-Gräfendorf-Postberga-Herzberger Binnengraben wird von jedem Gute und jeder Gemeinde in ihren resp. Grenzen unterhalten;
18) der Wiederau-Bahnsdorf-Neudeck-Friedrichsluga-Friedersdorf-Altherzberger Binnengraben wird von jedem Gute und jeder Gemeinde in ihren resp. Grenzen unterhalten;
19) der Binnengraben, welcher auf Grochwitzer Flur bei der sogenannten Neuen Trift beginnt und über Grochwitzer-Frauenhorster-Arnsnestaer und fiscalische Grundstücke bis zum Siel im linksseitigen Elsterdeiche führt, wird von dem Rittergute Grochwitz, den Gemeinden Grochwitz, Frauenhorst und Arnsnesta, desgleichen dem Königlichen Forstfiscus in ihren resp. Grenzen unterhalten.

Was hiernach einer Gemeinde obliegt, ist stets von der Gesammtheit zu tragen.

§. 2. Entsteht über die Unterhaltung resp. die Beitragspflicht Streit, so hat Schaucommission, beziehungsweise der Vorstand des Elsterverbandes sich bis zum Austrage des Streits interimistisch an die im §. 1. sub 1. bis 19. bezeichneten Verpflichtungen zu halten.

§. 3. Zur Ausführung dieser Unterhaltung wird für jeden Graben eine Schaucommission bestellt. Diese Schaucommission besteht aus 3 Mitgliedern. Das erste Mitglied ist der jedesmalige Deichhauptmann desjenigen Deichverbandes, in dessen Grenzen der Graben läuft. Geht der Graben durch mehrere Deichverbandsbezirke, so tritt der Deichhauptmann des oberhalb gelegenen Deichverbandes in die Schaucommission. Der Deichhauptmann ist stets Vorsitzender dieser Schaucommission und ernennt die beiden anderen Mitglieder aus den Deichaufsehern derjenigen Deichverbände, durch welche der Graben läuft. Kein Deichaufseher ist das ihm übertragene Amt bei der Schaucommission, so lange er eben Deichaufseher ist, abzulehnen berechtigt.

§. 4. Die Schaucommission hält jährlich wenigstens zwei Schauen ab, die Eine vor dem 15. Mai, die Andere vor dem 15. September. Sie kann auch nach ihrem Belieben Schauen zu anderer Zeit, namentlich zur Abnahme der Arbeiten abhalten. Bei jeder Schau beschließt die Schaucommission, was zur Unterhaltung eines geordneten Wasserlaufs im Graben geschehen muß. Sie faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit und legt sie in einem von allen drei Mitgliedern zu unterschreibenden Protocoll schriftlich nieder. Sie beauftragt eine geeignete Persönlichkeit (geübten Schachtmeister oder dergleichen) mit der Ausführung der von ihr beschlossenen Arbeiten und accordirt mit derselben schriftlich über die Art und Zeit der Ausführung und die dafür zu zahlenden Kosten.

§. 5. Bei ihren Schauen zieht die Schaucommission den Stromaufseher des Elsterverbandes in dessen resp. Bezirke zu, setzt ihn von ihren Beschlüssen in Kenntniß und beauftragt ihn, den Unternehmer der Räumungs-Arbeiten bei denselben so viel zu controliren, als seine sonstigen Berufs-Arbeiten dies gestatten, die Arbeiten abzunehmen und der Schaucommission über die Ausführung zu berichten. Der Stromaufseher ist solchen Aufträgen gegen eine vom Vorstande des Elsterverbandes auf den Vorschlag der Schaucommission festzusetzende Remuneration nachzukommen schuldig.

§. 6. Bei der Graben-Räumung hat die Schau-Commission darauf zu halten, daß

a) an angemessenen Punkten die richtige Sohlenlage durch einen Pegel festgestellt werde,
b) der Auswurf gleichmäßig auf beide Ufer, c. 3 Fuß vom Grabenborde ab geworfen werde, damit er nicht zurückfällt. Die Uferbesitzer haben denselben fortzuschaffen, resp. zu planiren,
c) bei der Krautung ist durch Anbringung von Krautfängen das Kraut aus dem Graben zu schaffen, damit es nicht irgendwo unbeachtet hängen bleibt und den Wasserablauf hemmt oder gar in die Elster gelangt,
d) die Ufer müssen angemessen abgeböscht und so befestigt werden, daß der Abbruch den Wasserlauf nicht stört,
e) auch ist das Ufer von Bäumen und Sträuchern soweit zu räumen als es nothwendig ist, um die Vorfluth zu erhalten und eine ordentliche Räumung möglich zu machen,
f) längs dem Ufer dürfen keine Zäune angebracht werden, damit die Schaucommission längs demselben zu gehen im Stande ist,
g) das Einlegen von Fischkasten oder anderen die Vorfluth erschwerenden Gegenständen in das Fluth-Profil ist bei 10 Sgr. Strafe verboten und nur in Ufer-Einschnitten nach dem Ermessen der Schaucommission gestattet.

§. 7. Nach §. 1. des Schaureglements vom 2. December 1862 und dem §. 1. des gegenwärtigen Reglements ist mit der Verpflichtung zur Unterhaltung der Gräben auch die der dazu gehörigen Brücken verbunden.

Darunter sind nur solche Brücken zu verstehen, welche erst bei der Herstellung des betreffenden Binnengrabens neu erbaut sind.

Auf Brücken, die aus früherer Zeit bestehen, findet dieses Reglement ebenso wenig Anwendung als auf Brücken, die erst bei der späteren Anlage von Wegen nöthig werden, es müßte denn die Eine oder die Andere der Schaucommission ausdrücklich überwiesen werden. Diejenigen Brücken, deren Unterhaltung dem Schauverbande danach obliegt, werden von der Schaucommission jedesmal mit geschaut, was zu ihrer Unterhaltung nöthig ist, von ihr festgesetzt und seine Ausführung geordnet.

§. 8. Wie weit die Schaucommission bei der Schau die Adjacenten zuziehen will, bleibt ihrem Ermessen überlassen.

§. 9. Jedes der drei Mitglieder der Schaucommission erhält für jeden Schautag zwei Thaler Diäten, aber keine Reisekosten. Findet an Einem Tage die Schau mehrerer Gräben statt, so kann das bei mehreren Schauen betheiligte Commissions-Mitglied auch nur für einen Tag Diäten beanspruchen.

§. 10. Die Kosten für die Graben-Räumung (§. 4. 6.), für die Brücken-Unterhaltung (§. 7.) werden so wie die Diäten der Schaucommission (§. 9.) und die Remuneration der Stromaufseher von der Schaucommission auf die Unterhaltungspflichtigen nach Verhältniß der Länge und Sohlenbreite der betreffenden Grabenstrecke repartirt. Der Elsterverband schreibt die Beiträge aus, gewährt die nöthigen Vorschüsse, zieht die Kosten nach der vorgeschriebenen Repartition ein und leistet die nöthigen Zahlungen, Alles nach Anweisung der Schaucommissionen. Es ist

Sache der Letzteren dafür zu sorgen, daß die Repartitionen und Anweisungen der Elsterkasse so rechtzeitig zugehen, daß dem Elsterverbande dadurch keine für ihn unbequemen Vorschüsse bleiben.

§. 11. Beschwerden über die Schaucommissionen entscheidet der Königliche Landrath endgültig.

Merseburg, den 14. December 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 387. I. Vorstehendes Schau-Reglement wird hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liebenwerda, den 22. Januar 1868. Der Königliche Landrath v. Schaper.